

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden in den **Senat**, für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die **Fakultätsräte der Fakultäten 01-05 und 07-14** und den **Studienfakultätsrat der Studienfakultät MUC.DAI**.

Des Weiteren gilt dies für die Wahl der Gruppe der Studierenden in den **Senat**, in die **Fakultätsräte der Fakultäten 01-14**, in den **Studienfakultätsrat der Studienfakultät MUC.DAI** und der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in das **Studentische Parlament**.

1. Grundlagen

Gemäß Art. 48 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und der Wahlordnung für Hochschule für angewandte Wissenschaften München (WahlOHM) werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden in den Senat, die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Fakultätsräte der Fakultäten 01-05 und 07-14 und den Studienfakultätsrat der Studienfakultät MUC.DAI gewählt; des Weiteren werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Senat, in die Fakultätsräte der Fakultäten 01-14, in den Studienfakultätsrat der Studienfakultät MUC.DAI und die weiteren Vertreterinnen und Vertreter in das Studentische Parlament gewählt.

Die **Amtszeit** der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden im **Senat** beginnt am **01.10.2025** und endet am **30.09.2027**.

Die **Amtszeit** der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den **Fakultätsräten der Fakultäten 01-03, 07, 08, 12-14 und im Studienfakultätsrat MUC.DAI** beginnt ebenfalls am **01.10.2025** und endet am **30.09.2027**. Abweichend davon endet die Amtszeit bei den Fakultäten **04, 05 und 09-11** erst am **30.09.2028**.

Die **Amtszeit** der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in allen Kollegialorganen beginnt ebenfalls am **01.10.2025**, sie endet jedoch bereits am **30.09.2026**.

Entsprechend den Regelungen im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz und in der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gehören

- dem SENAT 10 gewählte Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter
- den FAKULTÄTSRÄTEN der Fakultäten
 - 08 Geoinformation
 - 09 Wirtschaftsingenieurwesen
 - 12 Design
 - 13 Studium Generale und Interdisziplinäre Studien
 - 14 Tourismusje 11 gewählte Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter

- den FAKULTÄTSRÄTEN der Fakultäten
 - 01 Architektur
 - 02 Bauingenieurwesen
 - 03 Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik
 - 04 Elektrotechnik und Informationstechnik
 - 05 Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation
 - 06 Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik
 - 07 Informatik und Mathematik
 - 10 HM Business School
 - 11 Angewandte Sozialwissenschaften
- je 22 gewählte Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter
- dem STUDIENFAKULTÄTSRAT der Studienfakultät MUC.DAI
 - 10 gewählte Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter
- dem STUDENTISCHEN PARLAMENT
 - 30 weitere gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden an.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe in den Kollegialorganen ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung:

	im Senat	im Fakultätsrat/Studienfakultätsrat der Fakultäten/Studienfakultät		
		08, 09, 12, 13, 14	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11	MUC.DAI
Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern	6	je 6	je 12	6
Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden	1	je 2	je 4	1
Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1	je 1	je 2	1
Gruppe der Studierenden	2	je 2	je 4	2

Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs (§ 1 Abs. 2 WahlOHM).

Die Vertreterinnen und Vertreter in den einzelnen Kollegialorganen werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.

2. Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

Die Ausübung des Wahlrechts ist von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig (§ 4 Abs. 1 WahlOHM); für die Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsrat/den Studienfakultätsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis der entsprechenden Fakultät/Studienfakultät notwendig. Das Wählerverzeichnis liegt im Bereich Wahlen der Hochschule München, Gebäude A, Lothstraße 34, Raum A 31 aus und kann am **11.04. von 9 – 12 Uhr und vom 14. bis 16.04. von 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr** eingesehen werden.

Promovierende werden hinsichtlich der Ausübung ihres Wahlrechts ausdrücklich auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis innerhalb der o.g. Auslegungsfrist hingewiesen.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann die/der Betroffene bis zum ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also bis spätestens **23.04.2025, 16 Uhr** schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter erheben. Diese Frist ist eine **Ausschlussfrist**. Wahlleiter ist der Kanzler der Hochschule München.

Ein Text der Wahlordnung sowie sämtliche Informationen zu den Hochschulwahlen können im Internet unter www.hm.edu/hochschulwahl eingesehen werden.

3. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge in der Zeit vom

01.04. bis 14.04.2025, 16 Uhr (Ausschlussfrist)

postalisch im Bereich Wahlen, Lothstraße 34, Raum A31, getrennt nach **Kollegialorganen** (Senat, Fakultätsrat/Studienfakultät, Studentisches Parlament) **einzureichen** oder **per E-Mail** an hochschulwahl@hm.edu zu senden.

Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Vordrucke für Wahlvorschläge sind im Internet unter www.hm.edu/hochschulwahl als Download verfügbar. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am Dienstag, den **06.05.2025** im Internet (www.hm.edu/hochschulwahl) bekannt gemacht.

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in der Reihenfolge entsprechend den fortlaufenden Nummern untereinander aufzuführen. Anzugeben sind der FAMILIENNAME, der VORNAME und die (STUDIEN-)FAKULTÄT/ORGANISATIONSEINHEIT, der die Bewerberin oder der Bewerber angehört, sowie das Geburtsdatum, soweit dieses zur Kennzeichnung der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber erforderlich ist. Die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Hochschulmitgliedern sowie das Studienfach können zusätzlich angegeben werden.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidatinnen und Kandidaten sind durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf **höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter** betragen.

Diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fakultätsrat/Studienfakultätsrat auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät/Studienfakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. Dementsprechend beträgt die **Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages** für die Studierendenvertretung für den Fakultätsrat der **Fakultäten 01,02, 04-09 und 11-14 sowie Studienfakultät MUC.DAI jeweils 14**, für den Fakultätsrat der **Fakultäten 03 und 10** beträgt die Höchstzahl **16**.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden. Wird sie oder er mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, ist sie oder er durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter ebenfalls aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den **Senat** sowie für die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter in das **Studentische Parlament** muss von **mindestens 10 Personen**, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den **Fakultätsrat/Studienfakultätsrat** von **mindestens 5 Personen**, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden.

Wichtiger Hinweis zur Unterschriftsleistung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Unterstützerinnen bzw. Unterstützer:

Anstelle der Unterschriften auf dem jeweiligen Wahlvorschlagsvordruck kann auch jede einzelne Kandidatin bzw. jeder einzelne Kandidat und jede einzelne Unterstützerin bzw. jeder einzelne Unterstützer auf den hierfür unter www.hm.edu/hochschulwahl zur Verfügung gestellten **Vordrucken „Einverständniserklärung Kandidatur“** bzw. **„Unterstützungserklärung“** unterzeichnen. Der ausgefüllte Wahlvorschlagsvordruck ist dann - nach Möglichkeit zusammen - mit den gesammelten, unterschriebenen Vordrucken der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Unterstützerinnen bzw. Unterstützer fristgerecht beim Bereich Wahlen einzureichen oder per E-Mail an hochschulwahl@hm.edu zu senden.

Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten als Unterstützerin bzw. Unterstützer.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlages aus. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages neben ihrem Namen und Vornamen die Fakultät/Studienfakultät, der sie angehören, anzugeben; soweit es zur Kennzeichnung von Vorschlagenden erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum aufzuführen. Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Hochschulmitgliedern angegeben werden, ebenso das Studienfach. **Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.**

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zur Vertretung eines Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die oder der Vorschlagende als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat. Die oder der zur Vertretung des Wahlvorschlages Berechtigte sollte in der Zeit vom 25.04. bis 29.04.2025 unbedingt erreichbar sein, um vom Wahlausschuss festgestellte Mängel rechtzeitig beheben zu können. **Es wird gebeten, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der oder des Vertretungsberechtigten zu vermerken.**

4. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet ausschließlich als elektronische Wahl im Zeitraum von

**Dienstag, 20.05.2025, 12 Uhr bis
Freitag, 23.05.2025, 12 Uhr**

statt.

Auf Antrag ist die Stimmabgabe in elektronischer Form während der folgenden Öffnungszeiten (Dienstag 12 - 15 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 9 - 15 Uhr und Freitag 9 - 12 Uhr) auch im Bereich Wahlen (Studieninformation) möglich. Hierfür senden Sie bitte mindestens einen Tag vor beabsichtigter Stimmabgabe eine E-Mail an hochschulwahl@hm.edu.

Informationen zur elektronischen Stimmabgabe und zum Wahlportal werden in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Die Wahlbenachrichtigung an die Wahlberechtigten erfolgt an die Hochschul-E-Mail-Adresse.

Gewählt wird auf gesonderten elektronischen Stimmzetteln für jedes Kollegialorgan. Jeder Wählerin und jedem Wähler stehen so viele Stimmen zur Verfügung, wie für die Gruppe Vertreterinnen bzw. Vertreter in das entsprechende Kollegialorgan zu wählen sind.

Sollte die elektronische Wahl für eine oder mehrere Wählergruppen nicht möglich sein, findet die Wahl für diesen Personenkreis ersatzweise ausschließlich als Briefwahl statt. Die Briefwahlunterlagen müssen in diesem Fall spätestens am letzten Tag der Wahl bis 12 Uhr dem Wahlleiter zugegangen sein. Dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlunterlagen gelten nicht als Stimmabgabe.

Eine Beantragung der Briefwahlunterlagen ist nicht erforderlich, diese werden von Amts wegen an die Dienstadresse zugesandt.

Ort und Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: München, den 28.03.2025



Jörg Finger
Kanzler und Wahlleiter